



Feuerwehrgesetz der Stadt Maienfeld

INHALTSVERZEICHNIS

Feuerwehrgesetz der Stadt Maienfeld

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben	
Art. 1 Zweck, Gleichstellung der Geschlechter	3
Art. 2 Feuerwehr Aufgaben	3
II. Feuerwehrpflicht	3
Art. 3 Pflicht	3
Art. 4 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	4
Art. 5 Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe	4
Art. 6 Vorzeitige Entlassung	5
III. Organisation	5
Art. 7 Oberaufsicht	5
Art. 8 Stadtrat	5
Art. 9 Wahlen	5
Art. 10 Dienstpflichten	5
Art. 11 Versicherung	5
IV. Alarmierung/Ernsteinsatz	6
Art. 12 Alarmierung	6
Art. 13 Stadtpersonal	6
V. Übungsdienst	6
Art. 14 Übungsdienst	6
Art. 15 Zutrittsrecht	6
VI. Finanzierung	6
Art. 16 Ersatzabgabe	6
VII. Strafbestimmungen	7
Art. 17 Bussen	7
Art. 18 Ausschluss	7
VIII. Rechtsmittel	7
Art. 19 Instanzen	7
IX. Schlussbestimmungen	7
Art. 20 Vollzug	7
Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 22 Inkrafttreten	7

Feuerwehrgesetz der Stadt Maienfeld

Die Stadt Maienfeld erlässt gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und Art. 31 Abs. 2 der Stadtverfassung ein Feuerwehrgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben

Art. 1 Zweck, Gleichstellung der Geschlechter

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Stadt Maienfeld soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2 Feuerwehr Aufgaben

¹Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a) Bränden und Explosionen
- b) Naturereignissen
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes

²Der Stadtrat kann die Angehörigen der Feuerwehr (AdF) zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beziehen, wenn:

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind
- b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
- c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist.

³Die Stadt kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit, respektive zusammen mit Nachbargemeinden erfüllen.

II. Feuerwehrpflicht

Art. 3 Pflicht

¹In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Stadt Maienfeld feuerwehrpflichtig. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung. Ausländer mit Kurzaufenthaltsbewilligung sind von der Feuerwehrpflicht befreit. Von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

²Die Feuerwehropflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 50. Altersjahres. Der Stadtrat kann das Dienstalter, je nach Erfüllungsgrad des Sollbestandes, nach unten bis zum erfüllten 45. und nach oben bis zum erfüllten 55. Altersjahr ausdehnen.

³Die Feuerwehropflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

⁴Der Feuerwehrkommandant entscheidet, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:

- a) Persönliche Eignung
- b) Erreichbarkeit
- c) Bedarf bezüglich Soll-Bestand

⁵Der Feuerwehrkommandant kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Art. 4 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

¹Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) die ordentlichen Mitglieder des Kantons-, Verwaltungs- und Regionalgerichtes
- b) die Mitglieder der Kantonsregierung und des Stadtrates
- c) die Ortsgeistlichen der Landeskirchen
- d) die Angehörigen der Kantonspolizei Graubünden
- e) die Einwohner, welche infolge geistiger und/oder körperlicher Behinderung erwerbsunfähig sind oder Feuerwehropflichtige, welche infolge dieses Dienstes feuerwehruntauglich geworden sind
- f) Werdende Mütter
- g) Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft
- h) der alleinerziehende Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- i) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören.

²Der Stadtrat kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Art. 5 Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe

¹Von der Feuerwehersatzabgabe sind befreit:

- a) die Mitglieder der Kantonsregierung und des Stadtrates
- b) die Ortsgeistlichen der Landeskirchen
- c) die Angehörigen der Kantonspolizei Graubünden
- d) Feuerwehropflichtige, die infolge des Feuerwehrdienstes feuerwehruntauglich geworden sind
- e) Werdende Mütter
- f) Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft
- g) der alleinerziehende Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- h) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören

Einwohner, welche infolge geistiger und/oder körperlicher Behinderung erwerbsunfähig sind, können auf Gesuch hin von der Feuerwehersatzabgabe befreit werden. Der Stadtrat entscheidet auf Antrag der Feuerwehrführung.

²Der Stadtrat kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehersatzabgabe befreien.

Art. 6 Vorzeitige Entlassung

Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.

III. Organisation

Art. 7 Oberaufsicht

Der Stadtrat übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.

Art. 8 Stadtrat

Dem Stadtrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 3
2. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4
3. Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe gemäss Art. 5
4. Festsetzung der Feuerwehersatzabgabe gemäss Art. 16
5. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind
6. Erlass der notwendigen Reglemente.

Art. 9 Wahlen

Der Kommandant, die Vizekommandanten und der Fourier werden von der Feuerwehrführung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 10 Dienstpflichten

¹Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.

²Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

³Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 11 Versicherung

Die Stadt sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

IV. Alarmierung/Ernsteinsatz

Art. 12 Alarmierung

¹Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

²Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Feuerwehr stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Art. 13 Stadtpersonal

Das Stadtpersonal sowie Brunnenmeister oder Betriebsleiter etc. stehen der Einsatzleitung bei Bedarf zu Verfügung.

V. Übungsdienst

Art. 14 Übungsdienst

Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden den dienstleistenden Personen frühzeitig mitgeteilt.

Art. 15 Zutrittsrecht

¹Die Hausbewohner beziehungsweise -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

²Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Finanzierung

Art. 16 Ersatzabgabe

¹Feuerwehrpflichtige, die nicht nach Art. 4 von der aktiven Dienstpflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten. Beim Wegzug eines Feuerwehrpflichtigen im Verlaufe des Jahres wird die Ersatzabgabe pro rata erhoben.

²Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.00 und im Maximum CHF 500.00. Der Stadtrat legt die Feuerwehersatzabgabe fest.

VII. Strafbestimmungen

Art. 17 Bussen

Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis CHF 500.00 bestraft werden.

Art. 18 Ausschluss

Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehrgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Stadtrat auf Antrag des Kommandos.

VIII. Rechtsmittel

Art. 19 Instanzen

¹Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

²Entscheide des Stadtrates können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden weitergezogen werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 20 Vollzug

Der Stadtrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrgesetz vom 24.10.1996 bzw. 29.06.1999 (Teilrevision) sowie alle darauf basierenden Reglemente, Verfügungen und Erlasse werden aufgehoben.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Graubünden auf den 01.01.2018 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Maienfeld am 12.12.2016 genehmigt.

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Heinz Dürler

Luzi Nett

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom 08.02.2018 genehmigt.

Chur, 08.02.2018

Gebäudeversicherung
Graubünden

Der Direktor

Der Feuerwehrinspektor

Markus Feltscher

Hansueli Roth